

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) inkl. Beförderungsbedingungen

für Sonderfahrten des Historische S-Bahn NRW e. V.
Stand 01.06.2026

§1 Geltungsbereich und Begriffserklärungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren (im Folgenden "Kunde") auf sämtlichen Sonderfahrten und Veranstaltungen des Historische S-Bahn NRW e. V. (nachfolgend „Veranstalter“).

Mit dem Erwerb eines Tickets erkennt der Fahrgast diese AGB sowie die nachfolgenden Beförderungsbedingungen verbindlich an. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Historische S-Bahn NRW e.V. stimmt diesen ausdrücklich zu.

(2) Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Fahrkarten sind Urkunden oder fiktive Urkunden und gelten als Nachweis des Kaufvertrags. Sie sind geldwerte Belege, Kopien sind daher unzulässig.

§2 Vertragsabschluss

(1) Der Beförderungs- und Teilnahmevertrag kommt mit dem Erwerb eines Tickets über eine vom Veranstalter genutzte Verkaufsplattform (z. B. Eventfrog) zustande. Vertragspartner ist ausschließlich der Veranstalter, nicht die Ticketplattform.

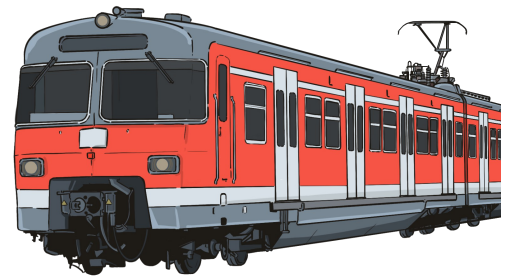
(2) Mit dem Erwerb einer Fahrkarte erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
- die Beförderungsbedingungen

an.

§3 Widerrufsrecht

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen mit festem Termin kein Widerrufsrecht



§4 Leistung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur mit gültiger, bezahlter Fahrkarte. Tiere werden ausdrücklich nur nach Absprache befördert. Gegenstände (ausgenommen Kinderwagen und Rollstuhl/Rollator werden nur befördert, wenn hierfür genügend Platz ist. Unsere Züge sind unter Umständen nicht barrierefrei! Es entscheidet das Zugpersonal. Ein Beförderungsanspruch besteht nicht.

(2) Kinder in Kinderwagen und Kinder bis 6 Jahren werden nur in Begleitung einer erwachsenden Aufsichtsperson befördert.

(3) Bedingt durch die Bauart der eingesetzten Züge ist die Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen nur mit gewissen Einschränkungen möglich.

(4) Es besteht keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht.

(5) eine besondere Beschaffenheit der Züge oder des Komforts in den Zügen wird ausdrücklich nicht zugesichert. Der Veranstalter behält sich das Recht vor kurzfristig andere, als in der Werbung abgebildete Fahrzeuge ohne weitere Rücksprache oder Bekanntgabe einzusetzen. Unsere Züge verkehren ohne Klasseneinteilung. Die ausschließliche Leistung des Vertrags besteht in der zugesicherten Beförderung der Kunden nach erfolgreichem Vertragsabschluss.

Kann diese Leistung nicht erbracht werden (z.B. durch höhere Gewalt, Streckensperrungen durch den Infrastrukturbetreiber, Unfälle, Defekte oder Ausfall der historischen Fahrzeuge, hat der Kunde Anspruch auf vollständige Ersatzung seines Rechnungsbetrages. Darüber hinausgehender Schadensersatz wird ausgeschlossen.

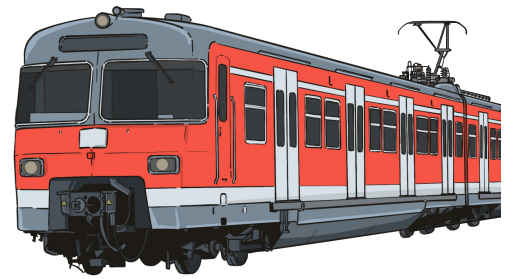
(6) Sind im Fahrpreis Leistungen Dritter (z.B. Eintrittskarten) enthalten so stellt der Veranstalter die Versorgung mit jener Leistung sicher. Eine Haftung für die Leistung Dritter ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Die Fahrten des Veranstalters dienen ausschließlich der Veranschaulichung des historischen Reiseverkehrs.

§5 Einsatz historischer Fahrzeuge / Ersatzzug

Der Einsatz historischer Fahrzeuge erfolgt unter besonderen technischen und betrieblichen Bedingungen.

Sollte das angekündigte Fahrzeug aus technischen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen nicht verfügbar sein, ist der Veranstalter berechtigt, ein historisches Ersatzfahrzeug einzusetzen. Ein Anspruch auf den Einsatz eines bestimmten Fahrzeugs besteht nicht.



§6 Mindestteilnehmerzahl

Für Sonderfahrten kann eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden.
Wird diese nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Sonderfahrt abzusagen.

In diesem Fall werden bereits gezahlte Ticketpreise vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§7 Fahrzeiten und Betriebsablauf

Angegebene Fahrzeiten sind unverbindlich.
Abweichungen aufgrund betrieblicher Erfordernisse, Verspätungen im Streckennetz oder behördlicher Vorgaben sind möglich und stellen keinen Mangel dar.

§8 Ticketpreise

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung veröffentlichten Ticketpreise. Maßgeblich sind die auf der jeweiligen Verkaufsplattform oder in der Veranstaltungsbeschreibung angegebenen Preise.

(2) Der Veranstalter kann unterschiedliche Preisstufen, insbesondere Vorverkaufs-, Tageskassen- oder Aktionspreise, festlegen. Vergünstigte Preise können insbesondere im Vorverkauf über genutzte Verkaufsplattformen (z. B. Eventfrog) angeboten werden. Ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung eines günstigeren Ticketpreises besteht nicht.

(3) Es gelten folgende Ticketpreiskategorien:

- Erwachsene
- Ermäßigt

(4) Als ermäßigt gelten:

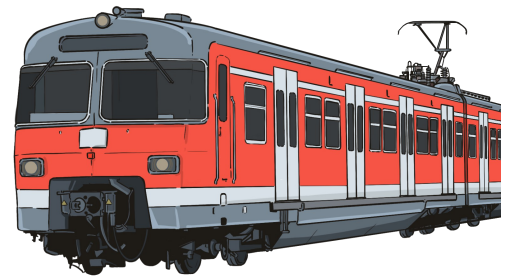
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre,
- Schüler,
- Auszubildende,
- Studenten,
- Rentner,
- schwerbehinderte Menschen,
- Personen im Freiwilligendienst oder sonstige Sozialdienstleistende sowie
- Vereinsmitglieder.

(5) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist auf Verlangen durch einen gültigen Nachweis zu belegen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden, kann die Differenz zum regulären Ticketpreis nacherhoben werden.

(6) Sofern in der Veranstaltungsbeschreibung angegeben, sind Zusatzleistungen (z. B. Messe- oder Veranstaltungseintritte) im Ticketpreis enthalten. Eine teilweise Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen ist ausgeschlossen.

Historische S-Bahn NRW e. V.

Verein zur Erhaltung historischer Züge der S-Bahnen in NRW



§9 Stornierung durch den Kunden

Eine Stornierung oder Rückerstattung der Tickets durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung nichts anderes geregelt ist.

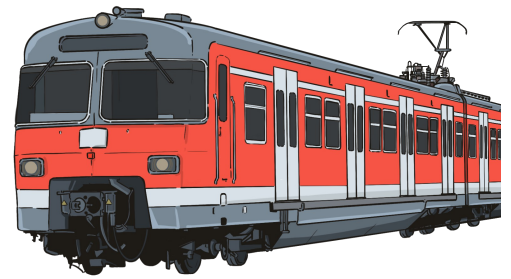
Die Übertragung eines Tickets auf eine andere Person ist zulässig.

§10 Absage oder Abbruch durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen abzusagen oder abubrechen, insbesondere bei:

- Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
- technischen Defekten
- höherer Gewalt
- behördlichen Anordnungen
- sicherheitsrelevanten Gründen

In diesen Fällen wird der Ticketpreis vollständig erstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz von Folgekosten, sind ausgeschlossen.



Beförderungsbedingungen

§11 Beförderungsanspruch

Die Beförderung ist nur mit gültigem Ticket zulässig.
Das Ticket ist während der gesamten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

Ein Anspruch auf eine ebenerdige Einstiegsmöglichkeit besteht nicht.
Je nach eingesetztem Fahrzeug und angefahrenem Bahnsteig kann der Einstieg nicht barrierefrei erfolgen.

§12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Fahrgäste, die ohne gültiges Ticket oder mit einem ungültigen, manipulierten oder nicht übertragbaren Ticket angetroffen werden, sind verpflichtet, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen.

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 100,00 € oder den doppelten regulären Fahrpreis, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Weitergehende zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§13 Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass:

- die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht gefährdet wird,
- andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder belästigt werden,
- Fahrzeuge, Einrichtungen und Ausrüstung nicht beschädigt werden.

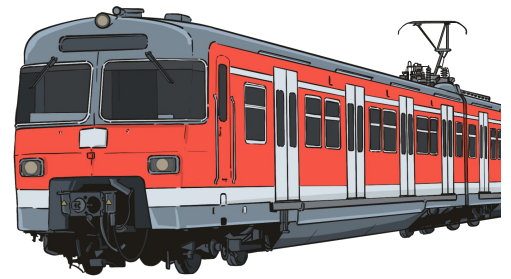
Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§14 Ausschluss von der Beförderung / Hausrecht

Personen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn sie:

- den Betriebsablauf stören,
- andere Fahrgäste gefährden oder erheblich belästigen,
- alkoholisiert oder berauscht sind,
- sicherheitsrelevante Anweisungen missachten.

Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesen Fällen nicht.



§15 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung unabhängig einer gültigen Fahrkarte ausgeschlossen und können während der Fahrt ausgeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich um:

- Personen, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen
- Personen mit Waffen, es sei denn, dass sie zu Führen dieser berechtigt sind und
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen ist.

(2) Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beförderung trifft das Zug- bzw. Das örtliche Betriebspersonal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Örtlichkeit zu verlassen.

§16 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren muss vorher abgestimmt werden.

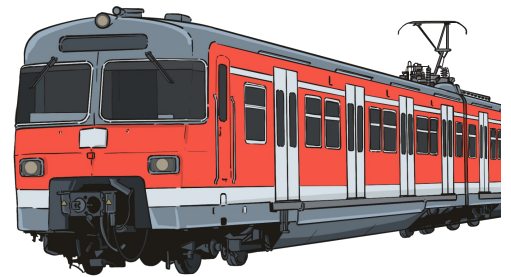
Ausgenommen hiervon sind kleine Hunde, die während der gesamten Fahrt angeleint sind und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht auch in diesen Fällen nicht.

§17 Mitnahme von Gegenständen / Kinderwagen

Die Mitnahme von Gegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung.

Kinderwagen können nur nach vorhandener Kapazität mitgenommen werden. Ein Anspruch auf die Beförderung eines Kinderwagens besteht nicht. Das Personal entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherheit und Platzverhältnisse.

Gefährliche, sperrige oder störende Gegenstände können von der Beförderung ausgeschlossen werden.



§18 Reinheit der Fahrzeuge / Verunreinigung

Die Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen.

Fahrgäste, die Fahrzeuge, Sitze oder Einrichtungen verunreinigen oder beschädigen, sind verpflichtet, die daraus entstehenden Reinigungs- oder Instandsetzungskosten zu ersetzen.

Das Ablegen von Schuhen auf Sitzen ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 € erhoben, die vor Ort zu entrichten ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§19 Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.

Eine Haftung für Verspätungen im öffentlichen Schienennetz ist ausgeschlossen.

§20 Bild- und Tonaufnahmen

Während der Veranstaltung können Bild- und Tonaufnahmen zu Dokumentations- und Öffentlichkeitszwecken angefertigt werden.

Mit der Teilnahme erklärt sich der Fahrgast hiermit einverstanden.

§21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Veranstalters.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Wuppertal, 31.05.2026